



## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss**

### **Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 200/2 – Erfttal, Parisstraße (Kita) –**

Der Rat der Stadt Neuss hat in seiner Sitzung am 17.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 200/2 – Erfttal, Parisstraße (Kita) – in der Fassung vom 05.05.2021 als Satzung beschlossen.

Das Verfahren wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) für einen sog. Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt.

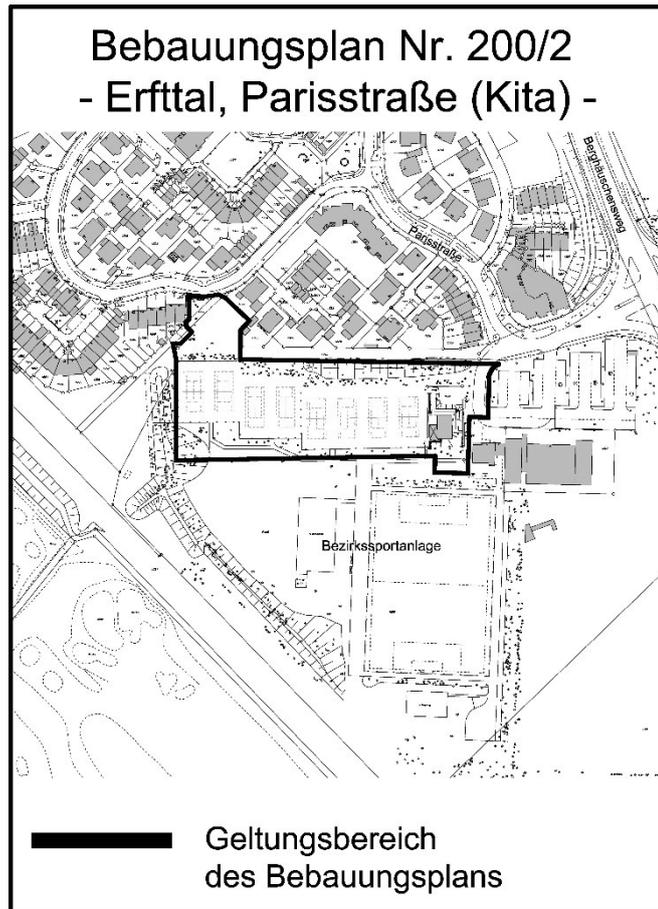
Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde von der Durchführung einer Umweltprüfung, der Erstellung eines Umweltberichtes, der Erstellung der zusammenfassenden Erklärung sowie der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind abgesehen.

**Rechtsgrundlage:** §§ 10, 12 und 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916).

Das Plangebiet befindet sich im Stadtbezirk 10 (Erfttal), Gemarkung Neuss, Flur 22, Flurstück 1032 und einem Teilbereich des Flurstücks 1508. Es umfasst eine Fläche von ca. 11.958 m<sup>2</sup>.

Die Abgrenzung des Plangebiets orientiert sich an der Tennissportanlage. Nördlich grenzt der Geltungsbereich an den bestehenden Fußweg (Flurstück 1210) und schließt den begrünten Wall mit ein. Im Osten wird das Plangebiet durch den Parkplatz der Bezirkssportanlage begrenzt. Im Süden orientiert sich der Geltungsbereich am bestehenden Fußweg auf dem Sportplatz. Im Westen stellt der letzte Tennisplatz die Plangebietsgrenze dar. Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss wird der Geltungsbereich im Nordwesten erweitert und erfasst die öffentliche Grünfläche bis zur Parisstraße.

Die genaue Plangebietsabgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.



### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehend genannte Beschluss über den Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 200/2 – Erfttal, Parisstraße (Kita) – mit Begründung und textlichen Festsetzungen wird vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Amt für Stadtplanung der Stadt Neuss, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 3.800, zu erreichen über die Eingänge 5 (Michaelstraße) oder 1, 2 und 6 (Rathausrundbau), während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr</b>

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 200/2 – Erfttal, Parisstraße (Kita) – der Begründung und der textlichen Festsetzungen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Der Bebauungsplan Nr. 200/2 – Erfttal, Parisstraße (Kita) – tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind für die Rechtswirksamkeit dieses Bebauungsplans unbeachtlich:
  - a) eine Verletzung der nach §§ 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
  - c) ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
  - d) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neuss geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
  
2. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuss vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
  
3. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation folgt die Stadt Neuss den Maßnahmen und Empfehlungen zur Beschränkung sozialer Kontakte. Um den Kreis der sich am Ort der Einsichtnahme gleichzeitig befindlichen Personen gering zu halten, erfolgt der Zugang durch nicht mehr als zwei zusammengehörige Personen gleichzeitig. Es ist darauf zu achten, zueinander Abstand zu halten sowie von den bereitgestellten Mitteln zur Händedesinfektion und Mund-Nasen-Schutzmasken Gebrauch zu machen.

Die Schutzmaßnahmen unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung und können sich verändern. Aus diesem Grund und um Wartezeiten zu vermeiden, können Termine zur Einsichtnahme im Vorfeld unter 02131-906101 vereinbart werden.

Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Corona-Lage besonders zu schützenden Personengruppen mit einem höheren Risiko für schweren Krankheitsverlauf (gem. Robert-Koch-Institut) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen und über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung bei der Einsichtnahme an das Amt für Stadtplanung wenden (02131-906101).

Es sind die jeweils aktuell gültigen Corona-Regelungen zu beachten.

Neuss, den 16.02.2022

Breuer  
Bürgermeister